



## Systemwechsel bei KODA-Wahl 2026: Wahlversammlung statt Urwahl

Auf Anregung der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW haben die Bischöfe der fünf (Erz-)Diözesen in NRW die KODA-Wahlordnung für die nächste KODA-Wahl 2026 grundlegend geändert. Die neue Wahlordnung wird in allen (Erz-)Bistümern zum 1.1.2025 – zunächst befristet für die 2027 beginnende Amtsperiode – in Kraft gesetzt. Bei der bisher üblichen Urwahl waren alle Wahlberechtigten aufgefordert, per Briefwahl die Vertreter\*innen der KODA-Mitarbeiterseite zu wählen. Als Nachteile dieses Wahlsystems haben sich zunehmend eine vergleichsweise geringe Wahlbeteiligung, eine Fehleranfälligkeit mit zum Teil erfolgreichen Wahlanfechtungen, aber vor allem der fehlende Kontakt zwischen Wählenden und Kandidat\*innen herausgestellt. Als Nebeneffekt wird bei der jetzt in Kraft gesetzten Wahlordnung durch eine Wahlversammlung der bürokratische Aufwand deutlich gesenkt.

Kernpunkt der Wahlrechtsreform ist, dass in jedem (Erz-)Bistum die drei KODA-Vertreter\*innen der Mitarbeiterseite durch eine Wahlversammlung von Delegierten in Präsenz gewählt werden. Die Mitarbeitervertretungen entsenden nach einem Schlüssel, der die Mitarbeitendenzahl der Einrichtungen berücksichtigt, jeweils eine diesem Schlüssel entsprechende Zahl von Delegierten in die Wahlversammlung. Diese Delegierten können, müssen aber keine Mitglieder der MAV sein.

In der Wahlversammlung hat zunächst der Wahlausschuss die Möglichkeit, die KODA und ihre Aufgaben zu erläutern. Zudem besteht Gelegenheit für die Kandidat\*innen,

sich vorzustellen und für die Delegierten, für sie offene Fragen zu klären. Auf diese Weise wird eine bewusster Wahl der mitarbeiterseitigen KODA-Vertreter\*innen ermöglicht und eine Stärkung der Mitarbeiterseite angestrebt.

Entstanden ist die Wahlrechtsreform angelehnt an Vorbilder aus den (Erz-)Diözesen Freiburg und Mainz, aber auch aus dem Caritas-Bereich. Wie bisher werden für jede der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen drei Vertreter\*innen für die Mitarbeiterseite der Kommission gewählt. Weitestgehend unverändert bleiben die Regelungen, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, die Bekanntgabe der Wahlergebnisse und die Möglichkeiten der Wahlanfechtung. Lediglich der Kreis der passiv Wahlberechtigten – also der Kreis derjenigen, die für ein KODA-Mandat kandidieren können – wurde geringfügig erweitert. Personen, die gemäß § 8 Abs. 2 MAVO nicht in die MAV gewählt werden können, sind für die KODA-Mitarbeiterseite nun wählbar. Das bedeutet, dass ausschließlich die leitenden Mitarbeitenden – also insbesondere die, die zur Einstellung und Kündigung befugt sind – von der Kandidatur für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW ausgeschlossen sind. Alle anderen Mitarbeitenden können kandidieren.

Die neue KODA-Wahlordnung macht die im Frühjahr anstehenden MAV-Wahlen noch einmal wichtiger – denn nur dort, wo eine MAV gewählt wurde, können auch Delegierte zur Wahlversammlung entsandt werden.



Weitere Informationen unter  
[www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles](http://www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles)

Regional-KODA-NW  
Geschäftsstelle  
Mitarbeiterseite  
[info@koda-nw-mas.de](mailto:info@koda-nw-mas.de)  
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:  
Dr. Georg Souvignier  
Redaktion:  
Christin Dederichs,  
Elena Krisp,  
Marie-Theres Moritz,  
Franz-Josef Plesker

## Streichung der „alten“ Anlage 22 KAVO zur Altersteilzeit

Die Regional-KODA hat beschlossen, die „alte“ Regelung zur Altersteilzeit – Anlage 22 KAVO – zu streichen. Die Anlage 22 KAVO regelt Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis Ende 2009 begonnen haben. Es kann inzwischen keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr geben, die auf der

Grundlage der Anlage 22 KAVO vereinbart wurden, so dass diese Anlage keine praktische Bedeutung mehr hat.

Seit 2010 bildet die – aktuell bis Ende 2026 befristete – Anlage 22a KAVO die Rechtsgrundlage für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse.

## Wegstreckenentschädigung für Zweiräder dauerhaft bei 23 ct/km

Analog zum Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) wurde die Wegstreckenentschädigung für Zweiräder in der Anlage 15 KAVO befristet bis Ende dieses Jahres von 20 auf 23 ct/km angehoben. Der Landtag NRW hat am 4. Dezember 2024

beschlossen, diese Erhöhung nunmehr zu entfristen.

Die Regional-KODA ist dem gefolgt und hat die Wegstreckenentschädigung ebenfalls unbefristet auf 23 ct/km festgelegt.

## Ordnung für praxisintegriertes duales Studium beschlossen

Für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen, die den Ausbildungsteil des Studiums in einer Einrichtung im Geltungsbereich der KAVO absolvieren, gilt seit Dezember 2021 eine entsprechende Ordnung. Für Studierende im praxisintegrierten dualen Studium, die den Praxisteil in Einrichtungen im Geltungsbereich der KAVO absolvieren möchten, fehlte bislang eine solche Regelung. Diese Lücke hat die Regional-KODA mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geschlossen. Praxisintegrierte duale Studiengänge verbinden fachtheoretische Studien mit berufspraktischen Praxiszeiten, in denen die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch angewandt werden, und schließen mit einem Bachelorgrad ab.

Anders als dort wird in der neuen Ordnung generell auf die Übernahme der Studiengebühren durch den Rechtsträger der Praxisstelle und die daran gekoppelte bedingte Rückzahlungsverpflichtung von Studierenden verzichtet. Das befreit Träger von Mehrkosten und Studierende von der Verpflichtung, in ein anschließendes Beschäftigungsverhältnis eintreten zu müssen. Stattdessen fällt das monatliche Entgelt gegenüber dem öffentlichen Dienst etwas höher aus.

Die neue Regelung orientiert sich weitgehend an der Richtlinie der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber (VKA) für praxisintegrierte duale Studiengänge im Bereich der Verwaltung und damit an den Bedingungen, die im öffentlichen Dienst der Kommunen Anwendung finden.

Eine Besonderheit stellt der Einsatz der Studierenden in Tageseinrichtungen für Kinder dar. Eine vollständige Anwendung der Inhalte aus der VKA-Studienrichtlinie würde die Träger dieser Einrichtungen finanziell überfordern, so dass dual Studierenden in diesen Einrichtungen keine Praxisstellen angeboten werden könnten. Um dies dennoch zu ermöglichen, wurden Sonderregelungen für den Praxiseinsatz in Tageseinrichtungen für Kinder vereinbart, die diesem Umstand Rechnung tragen.